

1616/AB XXI.GP
Eingelangt am: 30-01-2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde vom 13. Dezember 2000, Nr.1660/J, betreffend die Aufbewahrung von Werkverträgen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 3 und 4:

Bei Abschluss von Werkverträgen werden die vom Bundesministerium für Finanzen jeweils aktualisierten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" angeschlossen, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

Zu Frage 2:

Werkverträge werden entsprechend der Verwaltungspraxis mit dem Amtssiegel versehen.

Zu Frage 5:

Unter Punkt 1 dieser Vertragsbedingungen ist die Vorgangsweise bei Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages geregelt.

Nachträgliche Vertragsänderungen werden daher nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgenommen.

Zu Frage 6:

Nachträgliche Vertragsänderungen sind grundsätzlich nicht auszuschließen, die in den allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehene Regelung ist korrekt und nachvollziehbar.

Zu Frage 7:

Die geltende Kanzleiordnung für die Bundesministerien erscheint ausreichend. Nachdem jedenfalls ein Werkvertragsexemplar im Akt verbleibt, ist sichergestellt, dass nachträgliche Manipulationen eines Werkvertragsteils nahezu ausgeschlossen, jedenfalls jedoch nachvollzogen werden können. Darüber hinausgehende Sicherheitsmaßnahmen sind nicht erforderlich.